



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2009

Dreiundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 30

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/63/401)]

63/96. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 62/107 vom 17. Dezember 2007,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907¹, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten² sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I³ zu den vier Genfer Abkommen⁴ kodifiziert sind,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁵, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

¹ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBL 1910 S. 107; öRGBL Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBL 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁴ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵ Siehe A/63/273.

⁶ A/63/482-484, 518 und 519.



unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷ sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das Vierte Genfer Abkommen² auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Anwendung findet und dass Israel gegen mehrere Bestimmungen des Abkommens verstößt,

unter Hinweis auf die am 15. Juli 1999 abgehaltene Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, auf die von der erneut einberufenen Konferenz am 5. Dezember 2001 verabschiedete Erklärung und darauf, dass die Parteien die Umsetzung der Erklärung weiterverfolgen müssen,

die Initiativen begrüßend und befürwortend, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen,

betonend, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. *erklärt erneut, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten² auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;*

2. *verlangt, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;*

3. *fordert alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens auf, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁴ und entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷ auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;*

4. *erklärt erneut, dass die einschlägigen Empfehlungen in den von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel, einschließlich der Resolution ES-10/15, rasch umgesetzt werden müssen;*

5. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.*

64. Plenarsitzung
5. Dezember 2008

⁷ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004, S. 136.*